

seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. So schreibt es das in der Überschrift genannte Gesetz vor. So einfach der Wortlaut dieser Gesetzesanordnung klingt, und so leicht es scheint, die Forderung des Gesetzes zu erfüllen, so kommt man bei näherer Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen doch bald zu der Überzeugung, daß die Ermittlung des »Gesamtbetrages der Zahlungen«, die Festsetzung der Summe, auf die es ankommt, gar nicht so einfach ist, und daß man bei ihrer Berechnung vorsichtig und nachdenklich zu Werke gehen muß.

Dort, wo eine geordnete Buchführung, besonders die doppelte Buchführung besteht, wird die Ermittlung der für die Steuer in Betracht kommenden Summe nicht allzu große Schwierigkeiten bereiten; aber auch hier können diese Zahlen nicht so ohne weiteres aus den Geschäftsbüchern herausgelesen werden. Die Buchhaltung verfolgt andere Ziele und Zwecke als die Ermittlung einer Summe für die Steuerbehörde, und demgemäß sind auch die Buchhaltung und damit zusammenhängend die Geschäftsbücher vorwiegend den Forderungen und Bedürfnissen des Geschäftsbetriebes angepaßt, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit, für Steuerzwecke erforderliche Zahlen sofort festzustellen.

Wie die der Steuerbehörde anzugebende Summe aus den Geschäftsbüchern ermittelt werden kann, dazu soll am Ende dieser Betrachtung eine kurze Anleitung gegeben werden, zuvor dürfte aber die Besprechung der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes nicht ganz nutzlos sein. Je mehr man sich die einzelnen Paragraphen des Gesetzes, das vor kurzem an dieser Stelle (Nr. 188) bereits von berufener Seite einer historisch-kritischen Würdigung unterzogen worden ist, durchdenkt und sich ihre Anwendung auf die Verhältnisse des Buchhandels klarmacht, um so leichter wird dann auch die notwendige Aufstellung erfolgen können, die für die Ermittlung des Zahlungsumfanges notwendig ist.

Was ist zu versteuern?

Der Gegenstand der Besteuerung ist der Warenumsatz eines Gewerbebetriebes. Steuerpflichtig sind nur bezahlte Warenlieferungen. Die an die Kundschaft in Rechnung versandten Waren, also die Buchforderungen, kommen für die Besteuerung erst dann in Frage, wenn sie tatsächlich bezahlt worden sind.

Als Warenlieferung gilt die entgeltliche Übertragung beweglicher Sachen auch dann, wenn sie ohne vorgängige Bestellung erfolgt.

Was gilt als Ware?

Was als Ware für den Buchhandel im allgemeinen in Betracht kommt, dürfte ja klar sein: Bücher jeder Art, Musikalien, Noten, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Gemälde, Holzdrucke, Zeichnungen und Bilder in allen Druck- und Verbielfältigungsarten, Photographien, ferner Ansichtskarten, Künstlerkarten, Festkarten aller Art; dann Papier, Karten, Gegenstände für Schreibbedarf u. dgl. mehr.

Als Warenlieferung wird aber auch angesehen werden müssen das Verleihen von Büchern und Zeitschriften von Seiten der Leihbibliotheken und Lesezirkel. Die dafür von der Kundschaft erhobenen und bezahlten Leih- und Lesengebühren stellen das Entgelt für gemachte »Warenlieferungen« dar.

Ferner werden zu dem Warenumsatz zu rechnen sein: Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, gegen Bezahlung oder in Tausch und Gegenrechnung gelieferte Exemplare von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern. In der Folge werden in diesem Artikel alle buchhändlerischen Handelsgegenstände kurz als Ware bezeichnet.

Was gilt nicht als Ware und braucht daher nicht versteuert zu werden?

Als Ware gelten nicht und sind hiernach steuerfrei: Forderungen (siehe bereits vorstehend), Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte.

Was gilt als Bezahlung der Lieferung?

Als Bezahlung der Lieferung gilt nach dem Gesetz jede Leistung des Gegentwertes, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt, also auch Überweisungen durch Bank oder Postscheckkonto, Gegenrechnung oder Tausch, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten; auch Bank- oder Postschecks wird man unbedenklich als Vollzahlung ansehen dürfen, während man

Wechsel,

die man von der Kundschaft empfängt und annimmt, nicht als Zahlung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung wird ansehen können. Durch einen Wechsel wird die Bezahlung des Betrages, über den der Wechsel ausgestellt ist, erst für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt, er ist also nur ein Zahlungsversprechen. Erst wenn am Verfalltag die Wechselsumme bezahlt worden ist, kann das Zahlungsversprechen als erfüllt und die Bezahlung als wirklich erfolgt angesehen werden. Noch laufende, also noch nicht eingelöste Wechsel können deshalb nicht als geleistete Zahlung gelten. Wer hiernach im Laufe des Jahres z. B. für 6000 M Wechsel in Zahlung genommen hat, von denen sich am Jahresluß, wo die Zahlungssumme für die Steuerbehörde zu berechnen ist, noch für 1000 M teils in Umlauf teils im eigenen Besitz befinden, braucht als aus Wechseln vereinnahmte Zahlungen nur die bereits eingelösten 5000 M anzugeben.

Das vielfach übliche Verfahren, Wechsel im Kassenbuch, also als bares Geld, zu verbuchen, sollte in Zukunft mit Rücksicht auf die steuerlichen Vorschriften in keinem Fall mehr ausgeübt werden; Wechsel sind im Memorial zu verbuchen.

Tauschgeschäfte im Buch- und Zeitschriftenhandel.

Bei Tauschgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der andern. Derartige Tauschgeschäfte kommen im Geschäftsleben häufig genug vor, auch im Buchhandel. Einige der Praxis entnommene Beispiele von Tauschgeschäften mögen zur Klärung der Frage hier geschildert werden.

1. Ein Sortimentbuchhändler läßt sich von einem Handwerksmeister eine Schaufensteranlage neu einrichten. Der Preis dafür beträgt 500 M; er soll zur Hälfte durch Lieferung eines Lexikons und anderer Bücher ausgeglichen, zur andern Hälfte bar bezahlt werden. Der Sortimenter verkauft also aus seinem Lager Bücher im Betrage von 250 M, empfängt dafür aber kein bares Geld, sondern in Tausch teilweise die Schaufenster-Einrichtung. Auch diese 250 M muß er der Steuerbehörde als Warenumsatz mit angeben.

2. In einem Verlage erscheint eine Zeitschrift, die einen Anzeigenteil enthält. Der Verleger überläßt einer andern Firma im Anzeigenteil einen Gesamttraum im Preise von 1000 M, wofür diese Firma dem Verleger eine für seine Handlung notwendige Maschine zum Kostenpreise von 650 M liefert, während der Rest von 350 M bar bezahlt werden soll. Hier fällt also nicht bloß die Barzahlung von 350 M unter die Umsatzsteuer, sondern der Gesamtpreis von 1000 M.

Unter diese Bestimmungen fallen ferner

3. das Austauschen von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, wie es im Zeitungs-, Zeitschriften- und Buchverlag vielfach üblich ist, ferner die Aufnahme von Tauschanzeigen, die die Tageszeitungen und Zeitschriften untereinander aufnehmen, Aufnahme von Anzeigen gegen Lieferung eines Tauschexemplars und ähnliche Fälle. Bisher wurden solche Tauschexemplare nur in das sogen. Frei- und Tauschexemplarbuch ohne irgendwelchen Preis vermerkt, in Zukunft muß dafür der entsprechende Buch- oder Zeitschriften-Bezugspreis in Ansatz gebracht werden, weil der Wert auch solcher Tauschwarenlieferungen auf Grund dieses Gesetzes mit anzugeben ist, vorausgesetzt, daß die Ausführungsbestimmungen nichts anderes anordnen.

Mit diesen Beispielen, die sich leicht vermehren ließen, sei es vorläufig genug, bei der späteren Anleitung wird hierauf noch weiter eingegangen werden.